

alle notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltes.

(5) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Gericht auf dem in Artikel 9 vereinbarten Wege und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

Artikel 13

Zustellungsnachweis

Die Zustellung wird entweder durch eine Empfangsbescheinigung nachgewiesen, die mit der Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie mit dem Zustellungsdatum und dem Siegel des Gerichts versehen ist, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Gerichts, in der Art und Weise und Ort der Zustellung anzugeben sind.

Artikel 14

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten können Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, auch durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen.

Artikel 15

Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der vor ein Gericht des einen Vertragsstaates geladen ist und sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Deshalb darf die Ladung eine Strafdrohung für den Fall des Nichterscheinens nicht enthalten. Hält das ersuchende Gericht das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen für unbedingt erforderlich, ist dies in der Ladung zu erwähnen. Das ersuchte Gericht fordert den Zeugen oder Sachverständigen auf, der Ladung Folge zu leisten.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger hat das Recht auf Erstattung seiner Reise- und Aufenthaltskosten und seines Lohnausfalls. Ein Sachverständiger hat weiterhin Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung ist anzugeben, auf welche Vergütung die geladene Person Anspruch hat; auf Antrag wird ihr ein Voranschlag gewährt.

(3) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des einen Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er vor Überschreiten der Grenze des Staates des ersuchenden Gerichts begangen hat. Er darf ferner nicht aufgrund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(4) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 3 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des Staates des ersuchenden Gerichts nicht binnen 7 Tagen, von dem Tag an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

Artikel 16

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat.

(2) Das ersuchte Gericht hat dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

Artikel 17

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
- die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

Teil III

Informationen über das geltende Recht

Artikel 18

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über die geltenden Zivil-, Familien-, Arbeits- und Strafrechtsvorschriften, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil IV

Urkunden

Artikel 19

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 20

Austausch von Personenstandsunterlagen

f) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebührenfrei Auszüge aus dem Personenstandsregister in bezug auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates sowie Informationen über jede Änderung des Personenstandes.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 21

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebührenfrei Personenstandsunterlagen und Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck anzugeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personenstandsunterlagen sind auf dem diplomatischen Weg zu übersenden. Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen werden durch die Ministerien der Justiz übermittelt.

Artikel 22

Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen

Die Übersendung von Personenstandsunterlagen kann aus den in Artikel 17 genannten Gründen versagt werden.